



Satzung des Vereins Laut gegen Nazis (e.V.)

Präambel

Der Verein unterstützt die Kampagne „Laut gegen Nazis“ und tritt für ein friedliches, gewaltfreies, tolerantes und respektvolles Miteinander aller Menschen in Deutschland und auf der Welt ein.

§ 1 Name, Sitz und Vereinsregister

1. Der Verein führt den Namen
„Laut gegen Nazis e. V.“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung führt der Verein seinen Namen mit dem Zusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Er dient der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Förderung der Jugendhilfe sowie der Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens. Er dient der Stärkung demokratischer Strukturen und Initiativen für Menschenrechte und gegen Rechtsextremismus, Extremismus, Rassismus und Antisemitismus. Er dient der Kriminalprävention und der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

Der Zweck wird verwirklicht, indem der Verein gemeinnützige Projekte und Initiativen, die dem Satzungszweck dienen, durchführt oder unterstützt.

Darüber hinaus soll sich der Verein der Dokumentation und Vermittlung von demokratischer Kultur und von Maßnahmen gegen Rechtsextremismus, Extremismus und Jugendgewalt widmen.

Der Verein kann in Erfüllung seines Zwecks Einrichtungen unterhalten, eigene Veranstaltungen (z.B. Presseinformationsveranstaltungen, Seminare, Workshops, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen) konzipieren und durchführen.

Zur Zweckerreichung kann der Verein Publikationen herausgeben oder deren Herausgabe durch andere, steuerbegünstigte Organisationen fördern.

Ziel des Vereins ist es auch, die Anliegen des Vereins in zweckmäßiger Form bekannt zu machen und die Bereitschaft zur ideellen und finanziellen Unterstützung des Vereins zu wecken.

Der Verein ist offen für die Übernahme zusätzlicher Aufgaben im Sinne des Vereinszwecks.

Der Verein darf sich an gemeinnützigen Körperschaften beteiligen, soweit das mit dem Zweck des Vereins vereinbar und zur Entwicklung des Vereins sinnvoll oder notwendig ist.

Laut gegen nazis

DER VEREIN

Satzung des Vereins Laut gegen Nazis (e.V.)

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt als Ziel seiner Arbeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 55 der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können alle Menschen, sowie juristische Personen sein. Personen, die rechtsextrêmes, rassistisches, antisemitisches oder diskriminierendes Gedankengut verbreiten oder vertreten, können nicht Mitglieder des Vereins werden. Sollte dies erst nach einem Beitritt bekannt werden oder geschehen, ist dies ein wichtiger Grund, das Mitglied gemäß § 5 der Satzung auszuschließen. Gleiches gilt für Mitglieder rechtsextrémer oder extremer Parteien und Organisationen.
2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder; daneben kann der Verein „ideelle Mitglieder“ oder „Fördermitglieder“ aufnehmen. Ideelle und Förder-Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag gemäß der in einer Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu leisten. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu zahlen. Der Einzug der Beiträge kann durch Bankeinzug erfolgen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins durch ihr Wirken innerhalb und außerhalb des Vereins zu fördern. An dem Vereinsvermögen stehen den Mitgliedern keinerlei Rechte zu.
5. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die dem Verein regelmäßig oder unregelmäßig Beiträge durch Geldleistungen und/oder Sachleistungen oder durch Übernahme von Vereinsdiensten zukommen lassen.
6. Ideelle Mitglieder sind Mitglieder, die sich den Zielen des Vereins in besonderer Weise verpflichtet fühlen und sich durch ihr Handeln und Wirken oder in sonstiger Weise besonders verdient gemacht haben. Ideelle Mitglieder sind auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aufzunehmen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf der Grundlage der Vorgaben der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit aller in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder.



Satzung des Vereins Laut gegen Nazis (e.V.)

3. Die Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Maßgebend für den Austritt ist der rechtzeitige Zugang der schriftlichen Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf des Jahres.
5. Der Ausschluss aus wichtigem Grunde ist insbesondere möglich, wenn ein Mitglied
 - die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt,
 - gegen die Satzung des Vereins oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt oder
 - die Interessen des Vereins oder dessen Ansehen schädigt.
6. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit auf Antrag des Vorstandes.
7. Der Vorstand hat den Antrag dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen und diesem eine Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.
8. Sollte das auszuschließende Mitglied bei der betreffenden Versammlung nicht anwesend sein, so ist der Vorstand verpflichtet, dem Mitglied den Beschluss unverzüglich per Einschreiben zuzustellen.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist, mindestens jedoch ein Mal jährlich. Einzuladen sind alle ordentlichen Mitglieder. „Ideelle Mitglieder“ und „Fördermitglieder“ können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teil nehmen.
2. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird.
3. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verkürzt sich die Ladungsfrist auf eine Woche. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.

Laut gegen nazis

DER VEREIN

Satzung des Vereins Laut gegen Nazis (e.V.)

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie beschließt in allen Angelegenheiten mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben. Stimmen-Enthaltung gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Die / der Vorsitzende, bei Verhinderung die Stellvertretung, leitet die Versammlung, soweit nicht die Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter wählt.
6. Vereinsmitglieder, denen aus gesundheitlichen oder anderen Gründen eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung nicht möglich ist, können ihr Stimmrecht durch Stellvertretung wahrnehmen lassen. Ein Vereinsmitglied kann bis zu drei Stellvertretungen gegen Vorlage der Legitimation beim Vorstand ausüben.
7. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, die Verwaltung des Vereins zu überwachen. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Maßnahmen des Vereins der Erfüllung des Vereinszwecks dienen. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
9. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer nach Maßgabe der Satzung;
 - Genehmigung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - Genehmigung und Änderung der Beitragsordnung;
 - die Bestellung eines Geschäftsführers;
 - Feststellung des geprüften Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes;
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - die Änderung der Satzung;
 - die Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben des Vereins oder die Beendigung von Aufgaben;
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - die Beschlussfassung über Angelegenheiten und Gegenstände, die nicht einem anderen Organ kraft Gesetz oder Satzung zugewiesen sind;
 - Bestellung oder Neubestellung eines Geschäftsführers.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem Schriftführer (gleichzeitig stellvertretende/r Vorsitzende/r) und dem Schatzmeister/in. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.



Satzung des Vereins Laut gegen Nazis (e.V.)

Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer 2/3-Mehrheit um bis zu 3 Beisitzer (auch mit besonderen Aufgaben) erweitert werden.

2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandstätigkeit ist unentgeltlich. Die dem Vorstandsmitglied tatsächlich erwachsenden baren Auslagen können im Rahmen der steuerlich zulässigen Grenzen erstattet werden.
3. Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund auch während der Amtszeit das Amt niederlegen oder zurücktreten. In diesem Fall ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied nachzuwählen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Er nimmt die laufenden Geschäfte wahr unter Beachtung seiner Geschäftsordnung.
2. Durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder kann auf Vorschlag des Vorstandes ein Geschäftsführer bestellt werden. Dieser ist gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
3. Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst, soweit Gesetz, diese Satzung oder beschlossene Geschäftsordnungen des Vereins nichts Abweichendes vorsehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand kann Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren fassen.
5. Über die Ergebnisse der Sitzungen wird Protokoll geführt.

§ 10 Kassenprüfung

Der Schatzmeister trägt in der Mitgliederversammlung den Kassen-Jahresbericht vor. Der Bericht ist rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zwei von der vorangegangenen Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern zuzuleiten und von diesen zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden. In der Einladung zur Versammlung muss auf die beabsichtigte Satzungsänderung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein ist aufzulösen, wenn die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke unmöglich geworden ist.



Satzung des Vereins Laut gegen Nazis (e.V.)

2. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt, der längstens 21 Tage später liegen darf, mit einer Frist von acht Tagen einzuberufen; diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an die Amadeu Antonio Stiftung, Heidelberg, die es im Sinne und Geiste der Satzung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

Sollte eine Satzungsbestimmung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Geltung im Übrigen unberührt. Bis zur Beschlussfassung über die Satzungsbestimmung durch die Mitgliederversammlung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

Hamburg, 15. Juli 2008